

# Ein paar Worte an den Einsender des im vorigen Monatsblatte enthaltenen Aufsatzes : "Ueber das Spielen"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542241>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gel leidet Niemand; wer auffer Stande ist, sein Auskommen zu finden, dem kann noch hinreichende Unterstützung dargebracht werden. Mit einem Worte, wir haben uns nicht zu beklagen über unsere jetzige Lage.

544743

Ein paar Worte an den Einsender des im vorigen Monatsblatte enthaltenen Aufsazes: „Ueber das Spielen.“

Derselbe mag wohl damit manchem Landmann, in verschiedener Hinsicht, an's Herz geredet haben. Doch nicht sowohl jene Berührung des Spielens, als vielmehr die Bemerkung über den Mangel an Aufrechthaltung eines Gesetzes, und der Aufruf, seine Meinungs-Ansichten dafür oder dawider ungescheut an den Tag zu legen, bewogen einen andern Landmann zu diesen Mittheilungen.

Nach dem 128sten Artikel unseres Landbuches ist allerdings jede Art von Spiel verboten, und somit natürlich auch die Billardtische. Was will man aber mit den Worten sagen: „und dieses Spielen wird nicht nur öffentlich geduldet, sondern noch für vornehm gehalten?“ Will man damit die Obrigkeit oder das Volk beschuldigen? Hoffentlich nicht die Obrigkeit! denn hier gilt das Sprichwort in vollem Maß: wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Oder meint man wirklich, wenn Billardbesitzer und Billardspieler verklagt würden, sie müßten oder würden laut Gesetz nicht gestraft werden? Dafür schützte ja den Kläger das Gesetz! Wollte man aber damit das Volk anklagen, so ist nur zu bemerken: daß es ja Jedem freisteht, als Kläger aufzutreten. Eine andere Frage ist aber: ob es denn auch in der That sittlich schlechter stände in unserm Lande, wenn das Spielen gar keine Strafe abndete. Ist auch ein Kanton, wo mehr gespielt wird, als in unserm? Das Sprichwort sagt: die verbotenen Früchte schmecken am besten. Man darf wohl behaupten, daß nicht

mehr gespielt würde, wenn's geradewegs erlaubt wäre. Und wird in einer demokratischen Verfassung der Landesbürger sich gerne in Sachen beschränken und büßen lassen, wozu die Obrigkeit eines solchen Landes mehr oder weniger wie genöthiget ist die Augen zu schliessen, weil sie selbst von der Landesverfassung abgewichen, wie es z. B. bei den Werbhäusern der Fall ist, in denen gespielt und getanzt wird?! Meint der Einsender jenes Aufsazes noch: es wäre besser, jene alten Kugeln flögen von den Schultern hinweg, als diese neumodischen Kügelchen auf dem Polster herum, so will das gerade soviel sagen, als: es wäre besser, die Fabrikation und mit ihr der Wohlstand wären nie in's Land gekommen; denn daß die physischen Kräfte der meisten unserer Leute nicht mehr zum Steinstoßen geeignet sind, rührt, nach unserer Ansicht, am meisten von der durch die Fabrikation herbeigeführten veränderten Lebensart und von dem Aufenthalt in den Webkellern her. Ob jetzt der durch die Fabrikation emporgekommene Wohlstand oder die durch dieselbe zu Grund gerichtete Steinstoßerei dem Land besser anstehe, wollen wir zur Beurtheilung Jedem selbst überlassen. Wir fragen nur noch: ist Steinstoßen nützlicher und Billardspielen schädlicher? Wenigstens hat sich nach unserm Wissen beim Billardspielen noch Niemand körperliche Gebrechen zugezogen. Wir wollten und wollen eigentlich das Spielen nicht vertheidigen; weil es aber als Beispiel angeführt wurde, so mußten wir unsere Ansicht auch darüber mittheilen.

Der Theilnehmer des Monatsblattes sagt: „es sey zwar nicht von großer Wichtigkeit, was er mitgetheilt habe; es mache aber doch aufmerksam auf den Mangel an Aufrechterhaltung eines Gesetzes, oder auf ein Gebrechen des immerhin schätzbaren Landbuches. Nach unserer mitgetheilten Ansicht thut das angeführte Beispiel, das Spielen, weder das eine, noch das andere. War es aber wirklich die Absicht, das Volk und die Obrigkeit auf die Nichthaltung der Gesetze und auf die Gebrechen des Landbuches aufmerksam zu machen; wie

Kommt es, daß man nicht auch zu andern Beweisen seine Zuflucht genommen hat? Wenn einem der 128ste Artikel bekannt ist, so wird man nicht weniger den 3ten, 4ten, 9ten, 17ten, 25sten und 47sten kennen! Stimmt die jetzige Besoldung mit der des 3ten, 4ten und 9ten Artikels überein? Es weiß Jedermann, daß sie heut zu Tage erhöht ist, und daß selbige die Obrigkeit abgeändert hat, da doch der 25ste Artikel sagt: „Es hat eine Lands-Gemeind A. 1733 einhellig erkannt, „ daß ins künftige keine neue Satzung gemacht, und in das „ Landbuch gesetzt werden solle, ohne Wissen der Landleuthen.“ In's Landbuch ist sie zwar nicht gekommen, dessen ungeachtet aber in's Leben getreten, und zwar ohne Wissen der Landleute. Obige Artikel sind jedoch nicht deswegen angeführt worden, um die alten Besoldungen zurückzuwünschen; wir fühlen zu gut, daß jene heut zu Tage nicht mehr anwendbar wären. — Im 17ten Artikel heißt es: „Es sollen in's künftige „ Alle Bündtussen und Traktaten, mit frembden Königen, „ Fürsten, Herren und Ständen, vor eine Landsgemeind „ gebracht, und daselbsten ratificirt und gut geheißten werden.“ Was sind Kapitulationen anderes als Traktate, Verträge mit einer fremden Macht zur Ablieferung einer bestimmten Anzahl Mannschaft zum Kriegsdienst? In welchen Zeiten sind solche Verträge mit Vorwissen und Gutheißung einer Landsgemeinde abgeschlossen worden, und diesem nach, nach den Rechten und der Verfassung unseres Landes als gültig anzuerkennen? Und wie kann nun vollends unsere Obrigkeit dem freien Landmann verbieten, und ihm sogar mit dem Verlust des Landrechts drohen, falls er andere Dienste nähme, als kapitulirte?! — Dieses könnte mit Recht nicht einmal die Landsgemeinde, denn in einem freien Staate darf die persönliche Freiheit d. h. eines braven Mannes, nie beschränkt, verschweige unterdrückt werden! Wir würden aber Kapitulationen nicht vertheidigen, wenn sie selbst von einer Landsgemeinde angenommen worden wären, denn Söldnerdienste

sind den Grundprinzipien einer demokratischen Verfassung immer zuwider! —

Als einen Beweis der Gebrechen unseres Landbuches muß man nur den 47sten Artikel lesen. Wenn derselbe heut zu Tage nicht mehr gehalten wird oder gehalten werden kann — wer hatte aber das Recht, solchen zu entkräften? Nach demokratischen Grundsätzen ist es ein Hauptstatut der Verfassung: daß die Versammlung aller stimmfähigen Bürger des Landes die gesetzgebende Behörde bilde, und welche andere Behörde als die Landsgemeinde kann folgerechtig Gesetze auflösen und entbinden?! —

Alles dieses ist gewiß keineswegs mitgetheilt worden, um damit Volk oder Obrigkeit tadeln zu wollen. Nein! Wenn man aber Belege für den Mangel an Aufrechthaltung der Gesetze und Belege für die Gebrechen des Landbuches dem Volke und der Obrigkeit vor die Augen führen will, warum verschweigt man solche? Auf diese Art wäre es dann freilich möglich, daß mancher Landmann, wenn nicht gerade in dem Wahne: das Monatsblatt gehe bloß auf Raub und Mord der Freiheit los, doch in dem befestiget werden könnte: daß es wenigstens nichts zur Aufrechthaltung und Beförderung der Freiheit beitrage; da hingegen nichts besser als Oeffentlichkeit jenen Wahn vertilgen kann. Auch hoffen wir, daß der Abdrucker des Landbuches nicht sowohl Geld, als vielmehr damit bezweckt habe: durch die Verbreitung desselben dem Volke die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Revision einleuchtend zu machen! Und uns könnte Niemand den Glauben nehmen, daß unsere Leute nicht gerne zu Verbesserungen ihrer Gesetze Gehör gäben. Der größere Theil des Volkes weiß: daß das Alte nur so lange ehrwürdig ist, als es der Zeit anpaßt. Freilich müßten Verbesserungen nicht eigenmächtig und im Stillen, sondern nach altem Rechte und Brauch vorgenommen werden, denn ein demokratisches Volk kauft keine Raze im Sack, und will seine Rechte bewahrt wissen! —